

Typologiepapier

Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Rahmen der Einziehung fremder oder abgetretener Forderungen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	II
1. Allgemeine Hinweise.....	1
2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen	1
3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Verhalten des Kunden.....	2
4. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung bzw. Forderungsabtretung durch Kunden.....	2
5. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft.....	3
6. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Zahlung des Schuldners.....	3
7. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Einbindung Dritter	4

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Informationen beinhalten typische Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche standen und als solche besonders auffällig geworden sind. Sie sollen die zur Meldung Verpflichteten sensibilisieren und ihnen für das Erkennen möglicher Taten als Anhaltspunkte dienen.

Etwaige Anmerkungen oder Vorschläge zur Verbesserung der Typologiepapiere richten Sie bitte per E-Mail an A422.gzd@fiu.bund.de.

Das Dokument einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für interne Zwecke ist jede Verwertung und Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung der FIU Deutschland unzulässig. Dies gilt medienunabhängig insbesondere für Wiedergaben, Kopien, Mikroverfilmung, Übersetzungen sowie die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Allgemeine Hinweise

Anhaltspunkte für Geldwäsche und damit die Notwendigkeit zur Abgabe einer Verdachtsmeldung können insbesondere bei Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgenden Indikatoren bestehen.

Die Bewertung, ob es sich um einen Fall der Geldwäsche handeln könnte, soll nach einem risikobasierten Ansatz erfolgen. Der gesamte vorliegende Sachverhalt sollte im Kontext betrachtet und in seiner Gesamtheit bewertet werden.

Die aufgeführten Indikatoren sind nicht abschließend. Ein Verdacht auf Geldwäsche kann sich im Einzelfall auch aus weiteren Anhaltspunkten ergeben. Nicht in jedem Einzelfall reicht das Vorliegen eines der genannten Indikatoren aus, um einen relevanten Verdacht zu begründen.

Zur weiteren Information wird im Übrigen auf die anderen durch die FIU veröffentlichten Typologie- und Anhaltspunktepapiere verwiesen. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Unter dem Begriff „Kunde“ ist nachfolgend der Gläubiger der einzuziehenden Forderung bzw. im Falle der Abtretung der Zedent zu verstehen.

2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

- Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten ist nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand zu ermitteln.
- Angaben zum Gläubiger, Schuldner oder dem wirtschaftlich Berechtigten sind nicht plausibel.
- Der Kunde legt auch nach wiederholter Aufforderung nur Fotokopien von Ausweisdokumenten vor.
- Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Authentizität des durch den Kunden vorgelegten Ausweisdokuments bzw. es bestehen Zweifel, dass der Ausweis für den Kunden ausgestellt worden ist.
- Es liegen Hinweise vor, dass der Kunde Angaben zur Adresse oder sonstigen Erreichbarkeiten vermeidet oder fragwürdige Angaben macht (z.B. Nutzung verschiedener ähnlicher Adresse oder von Postfächern und/oder Sammeladressen).
- Ein Kunde ändert ungewöhnlich häufig und ohne ersichtlichen Grund seine Anschrift oder Kontaktdaten.
- Unter der vom Kunden angegebenen Telefonnummer ist nur ein Büro-Service erreichbar.
- Der Kunde und der Schuldner geben die gleiche Adresse an oder sind an der gleichen Adresse gemeldet.
- Es ist bekannt, dass gegen eine der beteiligten Personen ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder wegen einer geldwäscherelevanten Vortat geführt wird bzw. wurde.

- Es liegen Hinweise vor, dass eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied oder eine andere ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 - 14 GWG involviert ist.

3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Verhalten des Kunden

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

- Der Kunde versucht über das übliche Maß hinaus den direkten Kontakt zu meiden.
- Der Kunde ist auffallend in Eile, nervös, aggressiv oder zeigt sich ungewöhnlich unkooperativ.
- Der Kunde antwortet im Gespräch und insbesondere auf Nachfragen nervös oder verstrickt sich in Widersprüche.
- Eine Identifizierung wird verzögert bzw. der Kunde bricht das Vorhaben ab, sobald eine Identifizierung verlangt oder erweitert wird.
- Verschiedene Kunden, die vor dem Büro des Verpflichteten offenkundig noch miteinander bekannt waren, geben nach Betreten der Räumlichkeiten vor, sich nicht zu kennen.
- Der Kunde bietet dem Mitarbeiter ein „Trinkgeld“ oder eine „Aufwandsentschädigung“ an.
- Der Kunde kennt sich auffällig gut mit den Compliance Vorschriften des Verpflichteten aus.
- Der Kunde versucht ein engeres Vertrauensverhältnis als üblich aufzubauen.
- Der Kunde wechselt innerhalb kurzer Zeit häufig den Einziehenden bzw. Zessionar ohne ersichtlichen Grund.
- Der Kunde zahlt später den gezahlten Betrag an den Schuldner zurück, ohne dass hierfür ein plausibler Grund besteht (z.B. Rücktritt vom Vertrag).
- Der Kunde hält die Geschäftsbeziehung ohne Einschränkungen (z.B. Vorkasse, Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt) zu einem Schuldner aufrecht, obwohl dieser die jeweilige Gegenleistung fortlaufend nicht fristgerecht erbringt.

4. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung bzw. Forderungsabtretung durch Kunden

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

- Mehrere Auftragserteilungen und/oder Forderungsabtretungen erfolgen unter Verwendung ähnlicher Namen bzw. Firmen.
- Die Auftragserteilung bzw. Forderungsabtretung erfolgt erkennbar für oder durch Dritte.
- Es sind weitere Personen mit unklarer Rolle anwesend bzw. beteiligt.
- Der Kunde bittet ohne nachvollziehbaren Grund um ungewöhnliche Zahlungsmodalitäten (z.B. Zahlung auf ein ausländisches Konto, obwohl kein Auslandsbezug feststellbar).
- Für die Rückzahlung wird ein Privatkonto erkennbar als Geschäftskonto genutzt, ohne dass hierfür ein plausibler Grund besteht.
- Der Kunde wünscht, dass der Einziehende eine höhere Bargeldzahlung des Schuldners entgegennimmt und einen entsprechenden Betrag sodann auf ein Konto des Kunden oder eines Dritten überweist.

5. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

- Das der Forderung zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist außergewöhnlich komplex, inhaltlich auffällig und/oder wirtschaftlich nicht plausibel.
- Das zugrundeliegende Rechtsgeschäft scheint nicht durchgeführt worden zu sein und der Schuldner erhebt keine entsprechende Einwendung.
- Ein hoher Forderungsbetrag beruht auf der Erbringung von Dienstleistungen, deren tatsächliche Erbringung nur schwer überprüfbar ist (z.B. Beratungsleistungen).
- Ein hoher Forderungsbetrag beruht auf der Veräußerung hochpreisiger Waren (z.B. Luxusgüter).
- An dem Rechtsgeschäft ist ein Unternehmen beteiligt, das undurchsichtige, komplexe Eigentümerstrukturen aufweist.
- Das zugrundeliegende Rechtsgeschäft erscheint im Hinblick auf den Hintergrund des Kunden oder des Schuldners (z.B. Alter, wirtschaftlicher Hintergrund, Gesellschaftszweck) als ungewöhnlich oder nicht plausibel.
- Der Schuldner nimmt regelmäßig Kredite mit kurzen Laufzeiten und auffällig hohen Schlussraten beim Kunden auf.
- Eingereichte Rechnungen oder Versandpapiere weisen einen in Relation zum Wirtschaftsgut ungewöhnlich hohen oder niedrigen Wert auf, der unrealistisch erscheint.
- Im Fall der Einziehung einer fremden Forderung gibt es eine auffällige Häufung von Fällen, in denen die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte ähnlich gelagert sind und in denen jeweils die gleichen Kunden bzw. Schuldner in Erscheinung treten, wobei der Schuldner unmittelbar nach Aufforderung und ohne weitere Einwendungen zahlt.

6. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Zahlung des Schuldners

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

- Die Höhe des durch den Schuldner gezahlten Betrages steht im auffälligen Widerspruch zu seinem wirtschaftlichen Hintergrund.
- Der Schuldner verweigert Auskünfte zur Herkunft der Mittel bzw. erteilt Auskünfte, die nicht plausibel sind.
- Im Fall der Einziehung einer fremden Forderung werden Zahlungen eines Schuldners oder mehrerer Schuldner in ungewöhnlich hoher Summe entgegengenommen, die anschließend durch oder auf Wunsch des Gläubigers auf ein Auslandskonto transferiert werden, ohne dass ein plausibler wirtschaftlicher bzw. geschäftlicher Zweck vorliegt.
- Die Zahlung erfolgt aus einem Land, das als Offshore-Finanzplatz oder „Steuerose“ bekannt ist oder im Hinblick auf Geldwäsche bzw. anderen kriminellen Handlungen als Hochrisikoland gilt.

- Der Schuldner leistet in ungewöhnlicher Weise beträchtliche Zahlungen in bar oder in Form einer Fremdwährung.
- Barzahlungen oder Überweisungen werden in Teilbeträge aufgeteilt, die knapp unterhalb von Schwellenwerten liegen („Smurfing“).
- Es wird der Transfer einer großen Summe angekündigt, die dann in kleineren Beträgen überwiesen wird.
- Der Schuldner überweist den ausstehenden Betrag unter Verwendung eines inhaltlich auffälligen Verwendungszwecks.
- Der Schuldner reicht Inhaberpapiere/Schecks ein, wobei die Begründung des Schuldners zu deren Herkunft nicht plausibel oder widersprüchlich ist.
- Es erfolgt eine deutliche Überzahlung des geforderten Betrags durch den Schuldner, der sodann die Rückzahlung verlangt (ggf. auf ein anderes Konto des Schuldners oder auf das Konto eines Dritten).

7. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Einbindung Dritter

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten erzeugen sollten:

- Die Zahlung erfolgt an oder durch einen Dritten, ohne dass es hierfür einen ersichtlichen Grund gibt.
- Es soll ein Sicherheitengeber in Anspruch genommen werden, der in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Schuldner steht.
- Ein Sicherheitengeber zahlt, ohne hierzu unmittelbar verpflichtet zu sein (z.B. Bürge zahlt trotz möglicher Einrede der Vorausklage).